

Newsletter vom 21. Oktober 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen heute eine neue Ausgabe von **Curacommunal** zusenden zu können.

Nach der Bundestagswahl kommen die Kommunen nun langsam zum täglichen Geschäft zurück und müssen sich mit ihren organisatorischen Umstellungsprozessen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise auseinandersetzen. Der wichtigste Schritt der Umstellung auf das neue „doppische“ Rechnungswesen ist nun in den meisten Kommunen vollzogen. Die Reformen sind jedoch längst noch nicht abgeschlossen. So wird die Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses die Kommunen und deren verbundene Unternehmen weiter beschäftigen.

In der letzten Ausgabe unseres Newsletters haben wir über den grundsätzlichen Weg und den Aufbau einer Projektorganisation zum Thema Gesamtabschluss berichtet. In dieser Ausgabe beleuchten wir am Beispiel Nordrhein-Westfalen die Aufbereitung der Einzelabschlüsse der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB).

Neben dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und dessen Auswirkungen für Kommunen gehen wir in diesem Newsletter aufgrund der verstärkten Anfrage seitens der Kommunen gerne noch einmal auf Spezialfragen zur Bilanzierung in der NKF-Eröffnungsbilanz ein.

Abschließend berichten wir von den Möglichkeiten sogenannter PPP-Projekte vor dem Hintergrund des Konjunkturprogramms II.

Bei Anregungen oder Fragen zu einzelnen Themengebieten kommen Sie gerne auf uns zu und sprechen uns an!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Wernher Schwarz
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharnhorststr. 2
48151 Münster

Inhaltsverzeichnis

Gesamtabschluss einer Kommune	3
Haushalts- und Rechnungswesen.....	6
Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist in Kraft getreten	6
Übernahme steuerlicher Wertansätze in eine kommunale Eröffnungsbilanz in Nordrhein-Westfalen?	7
Aktuelles.....	8
PPP-Projekte vor dem Hintergrund des Konjunkturprogramms II	8
In eigener Sache	10
Produktblätter	10
Ihre Ansprechpartner	10
Kontakt	11

Gesamtabschluss einer Kommune

Grundsatz der Einheitlichkeit im Gesamtabschluss

Der konsolidierte Gesamtabschluss entsteht durch die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse der Gemeinde und der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB). Zur Vorbereitung der eigentlichen Konsolidierung werden die Werte der Einzelabschlüsse horizontal zu einem Summenabschluss addiert. Hierfür ist es nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit erforderlich, dass das zugrunde gelegte Zahlenmaterial der Einzelabschlüsse in einer sog. Kommunalbilanz II (KB II) auf die für die Kernverwaltung geltenden Vorschriften vereinheitlicht wird. Dieses ist erforderlich, da die vAB in verschiedenen Rechtsformen (z. B. Kapitalgesellschaften, Eigenbetriebe, Anstalten, Zweckverbände etc.) geführt werden, für die unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften gelten.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit ergibt sich aus der Übertragung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bzw. der daraus abgeleiteten Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung auf den kommunalen Gesamtabschluss. Er umfasst die Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie die Vereinheitlichung der Abschlussstichtage und der Recheneinheit (Währungsumrechnung). Die Währungsumrechnung kann an dieser Stelle vernachlässigt werden, da die Abschlüsse der vAB in der Regel in Euro aufgestellt sind.

Die Vereinheitlichung der Abschlussstichtage bedeutet, dass die Einzelabschlüsse aller einbezogenen vAB auf den 31. Dezember aufgestellt sein müssen. Falls aus betrieblichen Gründen ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr besteht, so ist ggf. ein Zwischenabschluss auf den 31. Dezember aufzustellen.

Vereinheitlichung des Ausweises

Der Gesamtabschluss ist einheitlich zu gliedern. Für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sind nach §§ 49 Abs. 3 die Gliederungs- und Ausweisivorschriften des Einzelabschlusses der Gemeinde nach §§ 38 Abs. 1 i. V. m. 2 GemHVO bzw. § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO zu übernehmen. Soweit einbezogene vAB nicht bereits in ihren Einzelabschlüssen diese Vorschriften beachtet haben, weil sie z. B. ihre Bilanz nach § 266 HGB aufstellen, werden Umgliederungen in der KB II erforderlich. Dieses betrifft insbesondere kommunale Kapitalgesellschaften und Eigenbetriebe. Da sich die Gliederungsvorschriften der GemHVO an § 266 HGB orientieren, ergeben sich Zuordnungsprobleme insbesondere durch zusätzliche Positionen, die kommunale Erfordernisse berücksichtigen. Im günstigsten Fall treten diese Positionen nur im Abschluss der Kernverwaltung auf. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass unter gleichen Posten nur gleiche Sachverhalte ausgewiesen werden.

Vereinheitlichung des Ansatzes

Nach § 300 HGB i. V. m. § 50 Abs. 1 GemHVO sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden vAB unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Einzelabschlüssen vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht der Kernverwaltung nicht ein Bilanzierungsverbot oder Bilanzierungswahlrecht besteht. Demnach sind für alle vAB die Ansatzvorschriften der GO/GemHVO maßgebend. Eine Bilanzposition darf somit nur dann in die KB II übernommen werden, wenn sie nach diesen Vorschriften auch ansatzfähig ist.

In der GemHVO wurde weitestgehend auf Bilanzierungswahlrechte verzichtet¹. Dagegen bietet das HGB eine Vielzahl solcher Wahlrechte². So sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen nach § 249 HGB nur dann zu bilden, wenn sie im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, ansonsten besteht ein Ansatzwahlrecht. Für Gemeinden und damit auch für den kommunalen Gesamtabchluss schreibt § 36 Abs. 3 GemHVO vor, dass eine Instandhaltungsrückstellung zu bilden ist, wenn die Nachholung konkret beabsichtigt ist. Eine feste Nachholungsfrist wird nicht vorgegeben. Daher ist zu prüfen, ob vAB in den Einzelabschlüssen von dem Passivierungswahlrecht Gebrauch gemacht und keine Rückstellungen angesetzt haben, weil die Instandhaltung erst nach dem dritten Monat des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird. In diesem Fall sind in der KB II Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen zu bilden, da gleichartige Sachverhalte einheitlich zu bilanzieren sind.

Zudem können zulässige Bilanzierungswahlrechte in den KB II unabhängig von ihrer Ausübung in den Einzelabschlüssen neu ausgeübt werden.

Vereinheitlichung der Bewertung

Die Bewertung der in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden hat gem. § 308 HGB i. V. m. § 50 Abs. 1 GemHVO analog den Ansatzvorschriften nach den auf den Jahresabschluss der Gemeinde anwendbaren Bewertungsvorschriften der GO/GemHVO einheitlich zu erfolgen. Die nach kommunalem Haushaltsrecht bestehenden Bewertungswahlrechte³ müssen einheitlich ausgeübt werden, d. h. gleichartige Sachverhalte sind einheitlich zu bewerten. Eine Neubewertung von Vermögensgegenständen und Schulden in der KB II muss zum einen dann erfolgen, wenn im Einzelabschluss der vAB Bewertungsmethoden angewendet wurden, die im Gesamtabchluss nicht zulässig sind und zum anderen auch dann, wenn zwar zulässige Bewertungsmethoden angewendet wurden, diese aber aufgrund der Ausnutzung von Wahlrechten von den Bewertungsgrundsätzen der Gemeinde abweichen.

¹ Eine Aufzählung der Ansatzwahlrechte findet sich auf Seite 714 der 3. Handreichung.

² Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) werden jedoch viele Ansatzwahlrechte im HGB ab 2010 aufgehoben.

³ Eine Aufzählung der Bewertungswahlrechte findet sich auf Seite 714 der 3. Handreichung.

Bewertungsunterschiede können sich neben den Bewertungswahlrechten insbesondere bei der Schätzung von Nutzungsdauern, der Bestimmung der Abschreibungsmethoden und der Verwendung von Zinssätzen (z. B. bei Pensionsrückstellungen) ergeben.

Von der einheitlichen Bewertung kann abgesehen werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des „Konzerns Kommune“ nur von untergeordneter Bedeutung sind. Dieses gilt z. B. für die Behandlung von geringwertigen Vermögensgegenständen, für die in § 33 Abs. 4 GemHVO ein bestimmtes Bewertungswahlrecht besteht. Behandeln kommunale Kapitalgesellschaften solche Vermögensgegenstände abweichend davon entsprechend den steuerlichen Vorschriften (Einstellung in einen Sammelposten und Abschreibung über fünf Jahre), so wird die Auswirkung dieser Bewertungsabweichung regelmäßig nur von untergeordneter Bedeutung sein. Auf eine Anpassung kann daher verzichtet werden.

Praktische Umsetzung

Die Vereinheitlichung der einbezogenen Einzelabschlüsse in der KB II kann sehr aufwendig sein. Gerade zwischen handelsrechtlichen und kommunalen Haushaltsvorschriften bestehen umfangreiche Abweichungen in Ansatz, Bewertung und Ausweis. Für Eigenbetriebe bietet § 27 EigVO die Möglichkeit, den Jahresabschluss statt nach den Vorgaben des HGB auch nach den Vorschriften der GemHVO aufzustellen. Von diesem Wahlrecht sollte Gebrauch gemacht werden, da dann das Aufstellen einer Überleitungsrechnung vermieden werden kann. Um den Arbeitsaufwand insbesondere bei der Überleitung der Einzelabschlüsse kommunaler Kapitalgesellschaften gering zu halten, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Erstellung einer Gesamtbilanzierungs- und -bewertungsrichtlinie zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen
- Vorgabe eines einheitlichen „Konzern-Kontenrahmens“, so dass sich die einzelnen Konten in die vorgegebenen Gliederungsschemata überführen lassen
- Erstellung einer Kontierungsrichtlinie, damit gleichartige Geschäftsvorfälle einheitlich erfasst werden
- Frühzeitige Abfrage von Nutzungsdauern, Abschreibungsmethoden und verwendeten Zinssätzen aller vAB

Ihr Ansprechpartner:

Holger Aeverbeck
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
holger.aeverbeck@curacon.de

[zurück](#)

Haushalts- und Rechnungswesen

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist in Kraft getreten

Das BilMoG gilt als die größte Reform des HGB seit 20 Jahren und soll dazu dienen, das deutsche Bilanzrecht an die internationalen Rechnungslegungsgepflogenheiten anzupassen. Nach langer fachlicher und politischer Diskussion ist das BilMoG nun schlussendlich am 28. Mai 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 29. Mai 2009 in Kraft getreten. Die neuen Bilanzierungsregelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

Das BilMoG wird sich auf die Rechnungslegung kommunaler Kapitalgesellschaften sowie infolge von Verweisen in den landesspezifischen Vorschriften auf das HGB (z. B. §§ 19 Abs. 2 und 21 EigVO NRW) und der Kaufmannseigenschaft mancher Betätigungen auch auf die Eigenbetriebe von Kommunen unmittelbar (außer bei Anwendung des § 27 EigVO NRW) auswirken.

Auf das NKF wirken die voraussichtlichen Änderungen des HGB dagegen im ersten Schritt nur sehr eingeschränkt. Das kaufmännische Rechnungswesen ist i. d. R. lediglich als Referenzmodell für das NKF heranzuziehen (so z. B. in der 3. Handreichung für Kommunen in NRW, S. 7). Die einzige Ausnahme stellen die direkten Verweise auf das HGB für den Gesamtabschluss dar, z. B. in den §§ 49ff. GemHVO NRW. Bei diesen handelt es sich allerdings wegen § 49 Abs. 4 GemHVO NRW um sogenannte „statische“ Verweise, d. h. auf das HGB zum Rechtsstand vom 24. August 2002. Spätere Änderungen sind daher nicht zu berücksichtigen. Nachdem verschiedene Wahlrechte insbesondere bei der Kapitalkonsolidierung und der Equity-Konsolidierung im HGB abgeschafft werden sollen, stellt sich für die ersten Gesamtabschlüsse die Frage, nach welcher Methode die Konsolidierungen dort vorgenommen werden sollten. Insbesondere im Sinne der Zukunftssicherheit empfiehlt CURACON, die Konsolidierung nach den auch künftig im HGB zulässigen Methoden vorzunehmen.

In einem zweiten Schritt sind allerdings erhebliche Auswirkungen auf den kommunalen Gesamtabschluss zu erwarten, da für diesen der Grundsatz der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung gilt. Laufen die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln infolge des BilMoG nun auseinander, wird dies erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Ihr Ansprechpartner:

Hans Menken
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
hans.menken@curacon.de

[zurück](#)

Übernahme steuerlicher Wertansätze in eine kommunale Eröffnungsbilanz in Nordrhein-Westfalen?

Im kommunalen Umfeld häufig anzutreffen sind Betriebe gewerblicher Art. Dabei handelt es sich um einen Begriff aus dem Steuerrecht, der in § 4 Abs. 1 KStG grundlegend beschrieben wird. Als Betriebe gewerblicher Art werden danach alle Einrichtungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bezeichnet, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen. Beispiele dafür können der Bäderbetrieb einer Gemeinde oder ein Parkhaus sein. Soweit es sich nicht um Sondervermögen der Gemeinde handelt, die nur als Finanzanlagen in die kommunale Eröffnungsbilanz eingehen, müssen Vermögen und Schulden dieser Betriebe gewerblicher Art gemäß §§ 53 ff. GemHVO NRW einzeln bewertet und bilanziert werden.

In vielen Fällen wird es so sein, dass derartige Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i. V. m. § 4 KStG entweder

- als kaufmännischer Betrieb im Sinne des Handelsrechts geführt werden (und damit den Buchführungs-, Bilanzierungs- und Aufbewahrungspflichten nach den §§ 238 -261 HGB unterliegen) oder
- zwar nicht nach Handelsrecht buchführungspflichtig sind, aber für steuerliche Zwecke Bücher führen müssen, da sie die Buchführungsgrenzen des § 141 AO überschreiten.

Einzelne Einrichtungen werden darüber hinaus von Regelungen über die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für bestimmte Betriebe und Berufe betroffen sein (z. B. für Krankenhausbetriebe die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern, Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV)

Allen diesen Fällen gemeinsam ist, dass nach handels- bzw. steuerlichen Maßgaben ermittelte Wertansätze für Vermögen und Schulden vorliegen. Dabei handelt es sich um fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Diese Werte können allerdings nicht unmittelbar für die Eröffnungsbilanz einer Gemeinde genutzt werden. §§ 92 Abs. 3 GO NRW bzw. 54 Abs. 1 GemHVO NRW schreiben die Ermittlung der Wertansätze „auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten“ vor. Für Schulden wird es zwar häufig so sein, dass die in einer Steuerbilanz bilanzierten Werte auch nach § 54 Abs. 1 GemHVO NRW zulässig sind. Anders sieht es aber für Vermögensgegenstände aus. Für diese sind Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich eingetretener Preisentwicklungen und abzüglich des bisherigen Wertverlustes in einen Wiederbeschaffungszeitwert überzuleiten. Ziel ist ein Wert des Vermögensgegenstandes in seinem aktuellen Zustand. Für Vermögensgegenstände, die innerhalb der letzten (üblicherweise drei) Jahre angeschafft oder hergestellt wurden, können die Werte in einer Steuerbilanz oft auch die Maßgaben des § 54 Abs. 1 erfüllen. Für ältere Vermögensgegenstände ist eine einzelwertbezogene Überleitungsrechnung erforderlich. Stets korrigiert werden müssen steuerlich zulässige Sonderabschreibungen.

Das Vereinfachungsverfahren für kostenrechnende Einrichtungen (§ 56 Abs. 4 GemHVO NRW) kann jedenfalls nicht über seinen Wortlaut hinaus auf andere vorliegende Werte übertragen werden. Zwar können auch Wertansätze für eine Gebührenkalkulation nach fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten ermittelt sein, aber eine Ausweitung dieser Vereinfachung würde eine Änderung der GemHVO NRW voraussetzen. Vergleichbar wird auch in der 3. Handreichung für Kommunen (S. 841f.) argumentiert.

Ihr Ansprechpartner:

Christoph Beine
Steuerberater
christoph.beine@curacon.de

[zurück](#)

Aktuelles

PPP-Projekte vor dem Hintergrund des Konjunkturprogramms II

Mit der Verabschiedung des Konjunkturprogramms II bzw. des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZulnvG) stellt der Bund den Ländern und Kommunen in den kommenden zwei Jahren insgesamt 10 Mrd. € für zusätzliche Investitionen in den Bereichen Bildungsinfrastruktur (hier insbesondere energetische Sanierung), kommunale Infrastruktur (Straßen, Städtebau, Krankenhäuser etc.) sowie IT-Infrastruktur (Breitbanderschließung im ländlichen Raum) zur Verfügung. Allerdings knüpft das ZulnvG die Nutzung der Fördermittel an bestimmte Voraussetzungen.

Grundsätzlich förderfähig sind danach nur Investitionen von Bund, Ländern und Gemeinden die gemäß § 3a Abs. 3 ZulnvG als zusätzlich gelten, d. h. deren Gesamtfinanzierung nicht bereits durch einen verabschiedeten und in Kraft getretenen Haushaltsplan geschlossen ist. Darüber hinaus können die in Aussicht gestellten Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und zumindest bis zum 31. Dezember 2011 in selbständigen Teilabschnitten abgeschlossen werden.

Um die Umsetzung des ZulnvG bzw. die Verwendung der Fördermittel zu beschleunigen, haben zunächst der Bund und mittlerweile auch die Länder und Gemeinden befristete Verwaltungsanordnungen erlassen, nach denen die Vergabestellen angewiesen werden, die Vergabeverfahren bis zum 31. Dezember 2010 zu vereinfachen und vermehrt Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben durchzuführen. Parallel hat die EU-Kommission die drastische Verkürzung von Vergabeverfahren durch die Anwendung beschleunigter, nicht offener Verfahren gebilligt, um die durchschnittliche Verfahrensdauer zu verkürzen.

Mit der Änderung des Vergaberechts sowie der Verkürzung der Verfahrensdauern wurde formal der Rahmen geschaffen, den Realisierungszeitraum von Projekten zu verkürzen. In der Praxis bestehen jedoch bei vielen öffentlichen Investitionen aufgrund verschiedener Zuständigkeiten bei der Planung, dem Bau und ggf. dem Betrieb zahlreiche Umsetzungsprobleme, so dass bei größeren Projekten fraglich ist, ob eine Abschöpfung der o. g. Finanzmittel innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraumes gelingen kann.

Vor diesem Hintergrund können Public-Privat-Partnerschaften (PPP), d. h. die Mobilisierung von privatem Kapital und Fachwissen zur Umsetzung öffentlicher Investitionen, ein Mittel der Wahl sein, um o. g. Projekte fristgerecht, d. h. im Rahmen des Förderzeitraumes des Zu-InvG, umzusetzen.

Vorteilhaft an dieser Umsetzungsvariante ist dabei, dass eine vollständige (Anschub-) Finanzierung durch private Partner nicht notwendig ist. Vielmehr kann die öffentliche Hand im Rahmen einer im PPP-Vertrag geregelten Teilfinanzierung die Bauphase aus Mitteln des Konjunkturprogramms II teilweise oder vollständig bezahlen. Danach verbleibende, von Privaten zu finanzierende Bestandteile für eventuelle weitere selbständig abgrenzbare Teilprojekte oder für den Betrieb können später von der öffentlichen Hand dem privaten Partner in Raten erstattet werden.

Wie die Praxis zeigt, bieten sich für Bund, Länder und Gemeinden durch das Konjunkturprogramm II interessante Möglichkeiten, auch größere Projekte schnell und kosteneffizient im Rahmen einer PPP durchzuführen. Wichtig ist jedoch, dass sich die betreffenden öffentlichen Stellen vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen mit den Besonderheiten ihrer Situation auseinandersetzen, da es leider kein einheitliches Erfolgsrezept bezüglich Struktur und Umsetzung eines Projektes gibt.

Ihr Ansprechpartner:

Hans Menken
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
hans.menken@curacon.de

[zurück](#)

In eigener Sache

Produktblätter

Produktblätter zu den Themen „Neues Haushalts- und Rechnungswesen“ sowie „Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses“ und „Besteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ können Sie sich über nachstehenden Link herunterladen:

[Download Produktblatt "Neues Haushalts- und Rechnungswesen"](#)

[Download Produktblatt "Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses"](#)

[Download Produktblatt "Besteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts"](#)

Ihre Ansprechpartner

WP/StB Wernher Schwarz
Niederlassungsleiter
Telefon: 0251-92208-222
[uernher.schwarz@curacon.de](mailto:wernher.schwarz@curacon.de)

WP/StB Hans Menken
Telefon: 0251-92208-227
hans.menken@curacon.de

WP/StB Holger Averbek
Telefon: 0251-92208-223
holger.averbeck@curacon.de

[zurück](#)

Kontakt

Münster
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel. 0251/92208-0
Fax 0251/92208-250
E-Mail: zentraleMS@curacon.de

Berlin
Ziegelstraße 30
10117 Berlin
Tel. 030/2830550-0
Fax 030/2830550-5
E-Mail: zentraleB@curacon.de

Darmstadt
Pfungstädter Straße 100A
64297 Darmstadt
Tel. 06151/27891-0
Fax: 06151/27891-15
zentraleDA@curacon.de

Düsseldorf
Niederrheinstraße 16/16a
40474 Düsseldorf
Tel. 0211/688759-0
Fax 0211/688759-50
E-Mail: zentraleD@curacon.de

Hannover
Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover
Tel. 0511/590936-60
Fax 0511/590936-90
E-Mail: zentraleH@curacon.de

Nürnberg
Südwestpark 60
90449 Nürnberg
Tel. 0911/94143-6
Fax 0911/94143-88
zentraleN@curacon.de

Rendsburg
Holstenstraße 5
24768 Rendsburg
Tel. 04331/1294-0
Fax 04331/72574
zentraleRD@curacon.de

Stuttgart
Presselstraße 29
70191 Stuttgart
Tel. 0711/25587-0
Fax 0711/25587-30
E-Mail: zentraleS@curacon.de

München
Leopoldstraße 244
80807 München
Tel. 089/208039-303
Fax 089/208039-304
E-Mail: zentraleM@curacon.de



Impressum

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel.: 02 51/9 22 08-0
Fax: 02 51/9 22 08-250

E-Mail: zentraleMS@curacon.de

Registergericht: Amtsgericht Münster
Registernummer: B 1729

Brauchen Sie mehr Informationen oder haben Sie weitere Fragen? Dann senden Sie uns bitte eine E-Mail an:
Judith.Bode@curacon.de

[zurück](#)